

Stellungnahme zu dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Vechta vom 04.04.2023

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Stadt Vechta hat mit Schreiben vom 04.04.2023 den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Vechta vorgelegt.

Zusammenfassend kommt das Rechnungsprüfungsamt für den Jahresabschluss 2018 zum Ergebnis, eine Entlastungsempfehlung auszusprechen.

Der Schlussbericht zu dem Jahresabschluss 2018 enthält in Punkt 8.2 (Seite 26) folgenden Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

„Der Prüfungszeitraum liegt erheblich weit zurück und die Prüfhandlungen der Einzelfall- und Systemprüfungen wurden nicht durch die aktuelle Leitung des Rechnungsprüfungsamtes geplant, durchgeführt bzw. begleitet. Unter Berücksichtigung der vorgefundenen Ergebnisse der überwiegend auf Stichproben beschränkten Prüfung des Jahresabschlusses bestätigt das Rechnungsprüfungsamt, dass

- *die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung*
- *die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Vechta*
- *der Jahresabschluss 2018 selbst*

im Wesentlichen den Erfordernissen entsprechen. Die Summe der ausgesprochenen Beanstandungen erreicht nicht die für den Abschluss als Ganzes festgelegte Wesentlichkeitsgrenze.

Der vorgelegte Jahresabschluss vermittelt unter Berücksichtigung der Wesentlichkeitsgrenze und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt.

*Zusammenfassend kommt das RPA zum Ergebnis, eine **Entlastungsempfehlung** auszusprechen.“*

Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NComVG hat der Bürgermeister den Jahresabschluss mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung und einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht dem Rat der Stadt Vechta vorzulegen. Nachfolgend wird zu dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2018 Stellung genommen.

1. Allgemeines

Die Stadt Vechta hat in den Jahren 2020 bis 2022 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 erstellt. Der Jahresabschluss 2018 wurde im Juni 2021, der Jahresabschluss 2019 im Oktober 2021 und der Jahresabschluss 2020 im Juni 2022 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übermittelt. Der Jahresabschluss 2021 ist ebenfalls fertiggestellt und wird in Kürze dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übersandt.

Aufgrund des zeitlich sehr weit zurückliegenden Jahresabschlusses 2018 sowie der bereits erstellten weiteren Jahresabschlüsse wird eine evtl. Abhilfe oder Umsetzung der vom Rechnungsprüfungsamt angeführten Hinweise und Beanstandungen erst zu späteren Zeitpunkten erfolgen können.

Aufgrund einer neuen Empfehlung des Nieders. MI vom 28.06.2022 zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses, die ab 2012 angewandt werden kann, hat die Stadt Vechta im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Vechta den im jeweiligen Jahresabschluss enthaltenen Beteiligungsbericht im März 2023 überarbeitet.

2. Hinweise

Der Schlussbericht enthält Prüfungsfeststellungen, die als Hinweis (H) gekennzeichnet worden sind. Diese Empfehlungen oder Hinweise wurden zur Kenntnis genommen bzw. den zuständigen Organisationseinheiten zur Beachtung und weiterer Veranlassung übersandt. Zwecks Umsetzung oder Abhilfe der Hinweise wird der Fachdienst 20 – Finanzen und Controlling – mit dem Rechnungsprüfungsamt in engem Kontakt bleiben.

Zu folgenden Hinweisen wird nachfolgend Stellung genommen:

H 4	<p><u>Seite 19</u> <u>5.4 Teilergebnisrechnungen</u></p> <p>H 4 Das neue Haushaltsrecht ist seit 2009 die Grundlage für umfassende Finanzinformationen auf doppischer Basis und sieht eine produktorientierte Steuerung mit Instrumenten wie z. B. Berichtswesen, Zielen und Kennzahlen vor. Wir empfehlen, diese Instrumente im Zuge einer modernen und wirtschaftlichen Verwaltungsführung umfassend anzuwenden.</p>
--------	---

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bestimmung von Zielen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung ist nach § 4 Abs. 7 KomHKVO in das Ermessen einer Kommune gestellt.

H 5	<p><u>Seite 21</u> <u>6.2 Saldo aus Investitionstätigkeiten</u></p> <p>H 5 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Folgekostenberechnungen sind wichtige Instrumente, die die finanziellen Planungen eines Bau- oder Beschaffungsbedarfes unterstützen. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist durch interne Regelungen (z. B. Dienstanweisung) sicherzustellen und das Personal entsprechend zu unterweisen und zu schulen.</p>
H 6	<p><u>Seite 21</u> <u>6.2 Saldo aus Investitionstätigkeiten</u></p> <p>H 6 Das Rechnungsprüfungsamt hält die festgelegten Wertgrenzen für zu hoch. Allein die Betrachtung von Alternativen kann unwirtschaftliche Maßnahmen verhindern (im Gegensatz zur Folgekostenberechnung). Daher sollte auch für Investitionen, die eine deutlich niedrigere Kostenschätzung haben, eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt werden. Der Umfang der erforderlichen Berechnungen muss dabei wirtschaftlich sein und ist entsprechend zu regeln.</p>

Stellungnahme:

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 04.12.2018 und in der Sitzung des Rates am 17.12.2018 umfassend beraten. Zum Abbau von Bürokratie, zur

Vereinfachung der Verfahren sowie zur zeitlichen Beschleunigung wurden seinerzeit die Wertgrenzen durch den Verwaltungsausschuss bzw. Rat festgelegt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Folgekostenberechnungen sind, wie das Rechnungsprüfungsamt anmerkt, weiche Instrumente, die die finanziellen Planungen eines Bau- oder Beschaffungsbedarfes unterstützen. Aus den o.a. Gründen zur Festlegung der Wertgrenzen wird derzeit von internen Regelungen abgesehen. Die Sachbearbeiter/innen sind angehalten, in Vorlagen Angaben zu Folgekosten zu machen.

3. Beanstandungen

Der Schlussbericht enthält weitere Prüfungsfeststellungen, die als Beanstandungen (B) gekennzeichnet worden sind.

Diese Prüfungsfeststellungen wurden zwischenzeitlich ausgewertet. Zu diesen Prüfungsfeststellungen wird wie folgt Stellung genommen:

B 1	<p><u>Seite 13</u> <u>4.1.1 immaterielles Vermögen</u></p> <div style="border: 1px solid blue; padding: 5px;"><p>B 1: Investitionszuweisungen und –zuschüsse sind hinsichtlich der Art und des zeitlichen Umfangs jeweils durch Zuwendungsbescheid oder vertragliche Regelungen festzusetzen und ausschließlich in dieser Höhe und entsprechend der Dauer der Zweckbestimmung zu aktivieren. Das Vorgehen ist in einer Zuwendungsrichtlinie festzulegen.</p></div>
-----	---

Stellungnahme:

Der Fachdienst 20 – Finanzen und Controlling – der Stadt Vechta hat zwischenzeitlich eine Handlungsempfehlung zur Erstellung eines Zuwendungsbescheides oder einer vertraglichen Regelung sowie von Nebenbestimmungen erarbeitet, die in Kürze den Stabstellen und Fachdiensten im Hause zur Verfügung gestellt werden soll.

Die Stadt Vechta hat in einigen Aufgabenbereichen spezielle Richtlinien (Dienstanweisungen) für die Gewährung von Investitionszuweisungen und –zuschüssen erlassen (u.a. Sportförderung, Wohnungsbauförderung). Der Erlass einer allgemeinen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen ist verwaltungsseitig derzeit nicht vorgesehen.

B 2	<p><u>Seite 14</u> <u>4.1.2 Sachvermögen</u></p> <div style="border: 1px solid blue; padding: 5px;"><p>B 2 Durchungeregelte Verfahren zur Inventur besteht das Risiko, dass Vermögenswerte nicht ordnungsgemäß, vollständig bzw. einheitlich erfasst werden.</p></div>
-----	---

Stellungnahme:

Die Stadt Vechta ist verpflichtet, regelmäßig eine Inventur durchzuführen und die Ergebnisse in einem Inventar darzustellen. Ziel einer Inventur ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anlagengegenstände der Stadt zum Bilanzstichtag (31.12.eines jeden Jahres) herzustellen.

Indem die Stadt Vechta das Vermögen, die Schulden und die Rückstellungen erstmalig mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 erfasst hat und seitdem regelmäßig fortschreibt, führt sie alljährlich bereits eine „Buchinventur“ durch. Das Vermögen wird in einem Anlagengitter geführt, welches jährlich um die Ab- und Zugänge sowie bezüglich der jeweiligen Buchwerte des Vermögens aktualisiert wird. Darüber hinaus werden die Forderungen, Vorräte, Schulden und Rückstellungen jährlich bewertet und angepasst.

Ebenso wird im Rahmen einer körperlichen Inventur insbesondere im Vorratsbereich auf Anforderung des Fachdienstes 20 - Finanzen und Controlling - von den Organisationseinrichtungen der Verwaltung jährlich der Stand des entsprechenden Vermögens festgestellt.

Insofern werden im Rahmen der Durchführung von körperlichen Inventuren und „Buchinventuren“ bei der Stadt Vechta Vermögenserfassungen bereits durchgeführt. Insgesamt haben sich die o.a. Verfahren zur Erfassung des Vermögens der Stadt Vechta in den vergangenen Jahren verfestigt und etabliert, so dass derzeit von einem ungeregelten Verfahren zur Inventur nicht ausgegangen wird.

Gleichwohl beabsichtigt die Stadt Vechta eine Inventurrichtlinie aufzustellen, die sicherstellen soll, dass das Vermögen und die Verbindlichkeiten ordnungsgemäß erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet und nach gleichen Bewertungskriterien bewertet werden. Diese Inventur bedarf jedoch noch einer umfassenden Konzeptionierung. Aufgrund von verschiedenen Umständen (u.a. Corona, Umsetzung § 2 b UStG, Einführung eines Rechnungseingangsworkflows) in den vergangenen Jahren wurde die Erarbeitung einer Inventurrichtlinie zunächst nicht priorisiert bearbeitet.

Der Fachdienst 20 – Finanzen und Controlling – der Stadt Vechta beabsichtigt jedoch in naher Zukunft, eine entsprechende Inventurrichtlinie zu erarbeiten.

B 3	<p><u>Seite 15</u> <u>4.1.3 Finanzvermögen</u></p> <div style="border: 1px solid blue; padding: 5px;"><p>B 3 In der Darstellung der Bilanz der Stadt Vechta zum 31.12.2018 wurde die Zuordnung für die durchlaufenden Posten für das Jahr 2018 korrekt bei den sonstigen Vermögensgegenständen vorgenommen. Der Betrag für das Jahr 2017 wurde aber nicht an die veränderten Zuordnungsvorschriften angepasst, so dass der Vergleich der Werte 3.8 und 3.9 mit dem Vorjahr insofern nicht möglich ist. Ein entsprechender Hinweis im Anhang fehlt.</p></div>
-----	---

Stellungnahme:

Die Beanstandung wird zur Kenntnis genommen. Sie erledigt sich im Jahresabschluss 2019 von selbst, da dann das Jahr 2019 mit dem Jahr 2018 verglichen wird. Die korrekte Zuordnung ist dann für beide Jahre gegeben.

B 4	<p><u>Seite 19</u> <u>5.4 Teilergebnisrechnungen</u></p> <div style="border: 1px solid blue; padding: 5px;"><p>B 4 Die Bezeichnungen im Jahresabschluss zu den Teilhaushalten 02 und 09 stimmen nicht mit den entsprechenden Zuordnungen im Haushaltsplan überein. Die Buchungen für die Produkte Tourismus und Ratsbüro wurden entsprechend des Haushaltsplans vorgenommen.</p></div>
-----	---

B 5	<p><u>Seite 19</u> <u>5.4 Teilergebnisrechnungen</u></p> <p>B 5 Im „Produkt 1113 Finanzverwaltung“ des Teilhaushalts 07 wurde für den Haushaltsplan 2018 das „Leistungselement P1.111310.001 Vergabestelle“ neu eingefügt, vgl. Haushaltsplan 2018 Pkt. 2.3.2. In den Beschreibungen der Teilhaushalte (Pkt. 3.5 Haushaltsplan) fehlt das Leistungselement komplett und eine Bewirtschaftung ist nicht entsprechend der vorgegebenen Planungen erfolgt.</p>
B 6	<p><u>Seite 21</u> <u>6.5 Teilfinanzrechnungen</u></p> <p>B 6 Bezüglich der Bezeichnung der Teilfinanzrechnungen und der Zuordnung der Produkte zu den Teilfinanzhaushalten wird auf die Ausführungen zu den Teilergebnisrechnungen verwiesen (B 4), die gleichlautend Anwendung auf die Teilfinanzrechnungen finden.</p>

Stellungnahme:

Die Stellungnahme zu den Beanstandungen B4 bis B6 werden nachfolgend zusammengefasst, da diese Beanstandungen sich aus organisatorischen Veränderungen ergeben haben. In den Haushaltsjahren 2016 bis 2019 wurden viele Veränderungen in der Organisation der Stadtverwaltung sowie in der Produkt- bzw. Leistungszuordnung nicht nur zu Beginn eines Haushaltsjahres, sondern auch unterjährig vollzogen. Damit einhergehend sind zum einen die unterschiedlichen Bezeichnungen technisch bedingt und zum anderen wurden durch die vielen Änderungen Bezeichnungen versehentlich im Jahresabschluss 2018 nicht angepasst. Dies hat aber auf das Zahlenwerk keine Auswirkungen.

Das Produkt „Ratsangelegenheiten“ wurde 2018 nicht bebucht, so dass lediglich in der Bezeichnung des Teilhaushaltes 09 das Wort „Ratsbüro“ hätte gestrichen werden müssen. Seit 2019 gibt es einen eigenen Teilhaushalt 08 „Ratsbüro“ mit dem Produkt „Ratsangelegenheiten“.

Das Produkt „Tourismus“ hätte in der Bezeichnung des Teilhaushaltes 02 im Jahresabschluss ergänzt werden müssen. Die Buchungen zum Produkt „Tourismus“ sind sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss im Teilhaushalt 02 enthalten.

Das Leistungselement P1.111310.001 – Vergabestelle – ist im Teilhaushalt 07 betragsmäßig enthalten, es wurde lediglich die Leistung nicht in der Produktbeschreibung namentlich ergänzt. Der Haushaltsansatz von 5.000 € ist enthalten, tatsächlich verausgabt wurde allerdings in 2018 kein Betrag.

Die o.a. Ausführungen finden ebenso für die Finanzrechnung Anwendung.

B 7	<p><u>Seite 25</u></p> <p><u>7.7 Übersicht über die Übertragungen von Haushaltsermächtigungen</u></p> <div style="border: 1px solid blue; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>B 7 Aus der Liste der übertragenen Haushaltsmittel ergibt sich nicht, wann der Haushaltsansatz erstmalig gebildet wurde. Es konnte daher anhand der Auflistung nicht geprüft werden, ob mit der Investition vor Ablauf des übernächsten Haushaltsjahres begonnen wurde und somit die Übertragbarkeit nach § 20 Abs. 1 KomHKVO gegeben ist. Durch Stichproben wurde beim I-Element I1.230013.500 (Umbau Altes Rathaus) festgestellt, dass der Beginn der Baumaßnahme nach Ablauf von zwei Jahren nach erstmaliger Veranschlagung lag und die im Jahr 2015 erstmalig veranschlagten Mittel nicht mehr in das Haushaltsjahr 2018 übertragen werden dürfen. Es handelt sich um eine Abweichung unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze. Die Auflistung sollte zukünftig um das Jahr der ersten Veranschlagung ergänzt werden.</p> </div>
-----	--

Stellungnahme:

Gemäß § 20 Abs. 1 KomHKVO bleibt die Ermächtigung für Auszahlungen für eine Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme bis zur Abwicklung der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, wenn mit der Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme vor Ablauf des übernächsten Haushaltsjahres begonnen wird.

Im Haushaltsjahr 2015 war bei der Investitionsmaßnahme „Sanierung/Umbau Altes Rathaus“ (I1.230013.500) eine Rechnung angewiesen worden, so dass davon ausgegangen wurde, dass damit mit dieser Maßnahme begonnen worden ist. Daher wurden die Haushaltsreste jährlich übertragen.

Die o.a. Auszahlung wurde buchungstechnisch im Haushaltsjahr 2017 für das Haushaltsjahr 2016 einer anderen Investitionsmaßnahme zugeordnet. Durch diese Umbuchung war die Voraussetzung der Haushaltsmittelübertragung, des Maßnahmenbeginns, nicht mehr gegeben. Die seinerzeit eingeplanten 50.000 € hätten dadurch nicht mehr in das Haushaltsjahr 2018 übertragen werden dürfen.

Bei der o.a. Investitionsmaßnahme handelt es sich um eine mehrjährige Maßnahme, die abrechnungstechnisch erst voraussichtlich im Haushaltsjahr 2023/2024 durch Vorlagen von Schlussrechnungen beendet sein wird. Da die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 bereits erstellt worden sind und zur Prüfung vorgelegt worden sind, ist eine Korrektur der o.a. Haushaltsresteübertragung 2018 aufgrund der Abweichung unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze im Nachhinein in Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt nicht mehr notwendig.

gez. Kater

Kristian K a t e r